

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An die
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Serienbrief

bearbeitet von: Frau Schütte
Herrn Seefeldt

Telefon: 0385 / 588-6411/6400

E-Mail:

B.Schuette@lm.mv-regierung.de

O.Seefeldt@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:

525-11656-2014/002-007

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 09. Mai 2017

Durchführungen von Gewässerentwicklungsvorhaben zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Gewässerschutz, eine naturnahe Gewässerentwicklung, der Erhalt oder die Herstellung eines guten Gewässerzustands, das sind Ziele, die sich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie vorgenommen haben. Sie sind zugleich zentrale, gesamtgesellschaftliche Ziele des Umweltschutzes. Sofern hierfür ein naturnaher Umbau der Gewässer erforderlich ist, ist dies in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Landeswassergesetz bei den Gewässern erster Ordnung eine Aufgabe des Landes und an den Gewässern zweiter Ordnung eine Aufgabe der Gemeinden.

Ziel ist es, bis spätestens 2027 einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen. Trotz bereits erheblicher Investitionen in den Gewässerschutz, an denen sich auch viele Gemeinden beteiligten, sind wir in der Bundesrepublik Deutschland und auch in Mecklenburg-Vorpommern davon leider noch weit entfernt. Nach wie vor leiden viele Gewässer an hohen Nährstoffgehalten, naturfernen Strukturen, sie sind begradigt, für Wasserorganismen nicht durchwanderbar und teilweise in Rohrleitungen unter die Erde verbannt. Dies zu ändern, bedarf weiter unserer gemeinsamen Anstrengung.

Die Mitgliedsstaaten stellen zu diesem Zweck sogenannte Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auf und berichten regelmäßig über den Fortgang der Umsetzung. Für den derzeitigen Bewirtschaftungszyklus wurden die Pläne und Maßnahmenprogramme am 22. Dezember 2015 an die Kommission gemeldet und damit in Kraft gesetzt. In die Aufstellung waren die Gemeinden im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung einbezogen. Ihre Hinweise wurden aufgenommen und in Regionalkonferenzen besprochen. Es sind jene Maßnahmen, die nun bis 2021 umgesetzt werden sollen.

Hausanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588 6024

Um welche konkreten Maßnahmen es sich dabei in Ihrem Gemeindegebiet handelt, können Sie bitte der beigefügten Anlage (Gliederungspunkt 5.1) entnehmen.

Das Landwirtschaftsministerium und die ihm nachgeordnete Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes lassen die Gemeinden bei der Bewältigung dieser Aufgabe jedoch nicht allein. Im Folgenden finden Sie, welche Unterstützung Sie - neben umfangreicher fachlicher Beratung - noch erhalten und abrufen können:

a) Förderung investiver Maßnahmen

In der derzeitigen ELER-Förderperiode stehen für Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung ca. 60 Mio. Euro zur Verfügung. Diese werden nach der Richtlinie zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL) vom 12. Februar 2016 ausgereicht.

Die Gemeinden können auf Antrag eine Zuwendung mit einem Fördersatz von 90 % erhalten, wenn sie investive Vorhaben durchführen, die auf den Erhalt, die Herstellung oder die Entwicklung des guten Gewässerzustandes gerichtet sind. Gefördert werden auch die erforderlichen Planungsleistungen.

Dabei können die Gemeinden zum gleichen Fördersatz auch eigene projektbezogene Aufwendungen geltend machen oder externe Projektsteuerer einsetzen. Oft beziehen die Gemeinden die Wasser- und Bodenverbände ein oder beauftragen diese, oder sie setzen Vorhaben mit anderen Dritten um.

b) Förderung konzeptioneller Maßnahmen

Mit gleichem Fördersatz (90 %) können auch konzeptionelle Projekte (z. B. Durchführbarkeitsuntersuchungen, Studien, Gewässerentwicklungspläne) gefördert werden. So kann beispielsweise die Erstellung fachlicher Grundlagen ebenso gefördert werden wie die für eine Vorhabenumsetzung erforderliche Genehmigungsplanung. Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen, eine Maßnahme dennoch nicht realisiert werden können, müssen die Fördermittel für die Planung nicht zurückgezahlt werden.

Mit der WasserFöRL wird erstmalig die Möglichkeit eröffnet, diese konzeptionellen Projekte der naturnahen Gewässerentwicklung auch getrennt von einer eventuellen späteren investiven Maßnahme zu fördern.

c) Vergabe konzeptioneller Maßnahmen

Für die Beauftragung der Ingenieurleistungen für konzeptionelle Projekte können die Gemeinden Rahmenvereinbarungen nutzen, die das Land mit einer Reihe von Auftragnehmern (Ingenieurbüros) mit Wirkung vom 1.1.2017 geschlossen hat. Diese berechtigen die Büros zum Abschluss von Verträgen mit den Vorhabenträgern. Auch Sie können sich dieser Büros gern bedienen.

d) Flächenbereitstellung

Das Land hat 2016 ca. 2.500 ha gewässernaher Flächen von der BVVG erworben. Diese stehen den Vorhabenträgern für den zur Maßnahmenumsetzung erforderlichen Grunderwerb zur Verfügung. Im Rahmen der Förderung der Investitionen wird der Flächenerwerb ebenfalls zu 90 % gefördert.

Im Servicebereich auf der Internetseite des Landwirtschaftsministeriums finden Sie unter der Adresse (<http://www.lu.regierung-mv.de/400>) sowohl die WasserFöRL und die dazugehörigen Formulare als auch weitere Hintergrundinformationen. Weiterhin können Sie sich mit allen Fragen zur Förderung von Vorhaben an das für Sie zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt wenden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden helfen gern weiter.

Aus vielen Gesprächen ist bekannt, dass einige Gemeinden den 10%igen Eigenanteils auf Grund ihrer Haushaltssituation nicht bereitstellen können. In diesen Fällen sollten Sie prüfen, ob Unterstützung aus dem Innenministerium erfolgen kann, ob naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtungen über das Vorhaben erfüllt werden können oder ob es sonstige Möglichkeiten gibt, den Eigenanteil zu mindern. Auch hier ist eine Konsultation mit der Wasserwirtschaftsverwaltung immer angezeigt.

Neben der Förderung besteht auch die Möglichkeit, Renaturierungsmaßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Sinne des § 15 Bundesnaturschutzgesetzes anerkennen zu lassen. Dies erfolgt beispielsweise derzeit für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Zölkow, Landkreis LUP.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister...

ich bitte Sie, Ihre Gemeinde aktiv in den Gewässerschutz und die Gewässerentwicklung einzubringen. Die Verbesserung der Gewässergüte und der Lebensräume in und am Gewässer ist eine lohnende Investition in die Zukunft Ihrer Gemeinde. Naturnahe Gewässer können viele Funktionen erfüllen, sie bereichern die Artenvielfalt, verschönern das Landschaftsbild, dienen der Naherholung und dem Tourismus, sie dienen dem Hochwasserschutz, der Ortsentwässerung und können Gestaltungselemente im Gemeindegebiet sein.

Bitte sprechen Sie mich oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Abteilung, die Kolleginnen und Kollegen der Wasser-Abteilungen im LUNG oder in Ihrem StALU an, wenn Sie Fragen haben und/oder Rat und Hilfe benötigen.

Für ihre Mitarbeit bedanke ich mich.

Mit freundliche Grüßen
Im Auftrag

gez. Ute Hennings